

Zum Einsatz homöopathischer Arzneimittel bei lebensmittelliefernden Tieren

Die Regelung von Tierarzneimitteln findet in Deutschland und der EU durch das Arzneimittelgesetz und die EU-Richtlinie 2001/82 statt. Hierunter fallen auch homöopathische Arzneimittel. Dass diese in ihrer Herstellung reglementiert und entsprechend registriert werden müssen, ist verständlich und dient dem Schutz von Mensch und Tier.



Artgerechte TierGesundheit e.V.

Arzneimittelgesetz und Verordnung 2377/90 der Europäischen Union legen fest, dass nicht jedes apothekenpflichtige Globuli lebensmittelliefernden Tieren verabreicht werden darf, obwohl ihre Anwendung beim Menschen erlaubt ist. Das geht sogar so weit, dass Landwirte, wenn sie humane Homöopathika in Globuli-Form (Streukügelchen, deren Trägersubstanz meist Saccharose ist) bei Kühen und anderen lebensmittelliefernden Tieren einsetzen, mit Bußgeldbescheiden zu rechnen haben.

Damit stellen sich zwei zentrale Fragen:

1. Welchen Sinn macht eine Beschränkung des Einsatzes von Homöopathika für lebensmittelliefernde Tieren insgesamt und
2. welchen Sinn machen solche Beschränkungen im speziellen, wenn die gleichen Produkte im Humanbereich ohne Beschränkungen eingesetzt werden dürfen?

Fraglich ist allerdings die Sinnhaftigkeit der direkten Zulassung homöopathischer Arzneimittel für einzelne Tierarten oder gar deren Verschreibungspflichtigkeit. Homöopathische Arzneimittel werden nach dem Grundsatz ihres Begründers Samuel Hahnemann hergestellt und eingesetzt. Darunter versteht man eine starke Potenzierung (Verdünnung) des eigentlichen Grundstoffes nach einem festgelegten Verfahren und einen symptombezogenen Einsatz nach dem Motto "simile et similibus curantur" – "Ähnliches wird mit Ähnlichem geheilt". Es gibt kein bestimmtes Mittel für eine bestimmte Erkrankung, sondern die Symptome des Patienten entscheiden über die Wahl des Mittels, und dies bedingt auch, dass es für homöopathische Mittel keine vorgeschriebenen Anwendungsgebiete geben kann.

Die Naturheilkunde vertritt auf diese Weise einen schon im Ansatz gänzlich unterschiedlichen Weg als die Schulmedizin und stellt gerade im Bereich der Behandlung von lebensmittelliefernden Tieren eine hervorragende Alternative dar. Die Antibiotika-Skandale der letzten Zeit haben großes Interesse an den Möglichkeiten alternativer Arzneimittel gelenkt. Der Weg zu gesundem Nutzvieh erfordert geringeren Einsatz von Antibiotika und größeren Focus auf alternative Medizin.

Artgerechte TierGesundheit e.V.
Sitz: Berlin
Vereinregister Berlin Nr. VR 30029 B

ATG-Geschäftsstelle:
Gewerbegebiet Achen 7
D 83137 Schonstett

Tel. 08055/189478
Fax 08055/189531
www.artgerechte-tiergesundheit.de



Dies entspricht auch dem Grundsatz der EU-Verordnung 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologisch/biologischen Erzeugnissen Artikel 14 1)e)ii). Diese besagt, dass Krankheiten unverzüglich behandelt werden müssen, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden. Chemisch-synthetische, allopathische Tierarzneimittel - einschließlich Antibiotika - sollen jedoch nur angewendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homoöpathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist.

Dieser Grundsatz sollte nicht nur Tieren, die der biologischen Lebensmittelgewinnung dienen, zukommen, sondern allen Tieren. Um der EU-Verordnung 834/2007 Genüge zu tun, ist es unabdingbar, dass die Auswahl der möglichen phytotherapeutischen und homöopathischen Mittel uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Während die EU Verordnung 834/2007 den Einsatz von homöopathischen und phytotherapeutischen Mitteln fordert, wird durch die EU-Verordnung 37/2010 und 2377/90 diese Forderung widersprüchlich eingeschränkt, da hier geregelt wird, dass nur homöopathische Arzneimittel für Tiere angewendet werden dürfen, deren Wirkstoffe in den EU-Verordnung 37/2010 und 2377/90 aufgelistet sind. Auch dies schränkt die Möglichkeit der homöopathischen Behandlung stark ein. Während die Materia Medica (Sammlung homöopathischer Arzneimittel begonnen von Samuel Hahnemann) ca. 2.000 Substanzen umfasst, sind in den Anlagen der EU-Verordnung 37/2010 nur noch ca. 150 Substanzen zur homöopathischen Behandlung gelistet.

Homöopathie gehört zum europäischen Kulturgut und sollte auch im Bereich der Behandlung von Tieren eher gefördert als eingeschränkt werden. Eine Verschreibungspflicht für homöopathische Tierarzneimittel würde die Verwendung auf schulmedizinisch ausgebildete Tierärzte beschränken. Diese haben aber in ihrem Studium die Anwendung von Homöopathika nicht in annähernd ausreichendem Maße erlernt. Mithin wären die Verbreitung und Anwendung der von der EU geforderten phytotherapeutischen und homöopathischen Mittel massiv behindert.

In der Homöopathie werden hauptsächlich Potenzierungen weit über D6 verwendet. Ein homöopathisches Mittel mit der Bezeichnung D6 entspricht einer Verdünnung von 1 : 1 Million. Gegner der Homöopathie verwenden dies immer als Hauptargument dafür, dass Homöopathie nicht wirken kann. Der Ansatzpunkt der Wirkung beruht jedoch nicht auf der Wirkung der Substanz an sich, sondern in ihrer Information an den Organismus.

Eine Einschränkung der homöopathischen Mittel im Bereich der lebensmittelliefernden Tiere bzw. der Tiere allgemein oder gar die Verschreibungspflicht entbehrt jeglicher Verhältnismäßigkeit. Die Regelungen im AMG und in der EU-Verordnung 37/2010 dienen dem Schutz des Menschen bzw. dem Schutz der menschlichen Nahrung tierischen Ursprungs. Homöopathische Arzneimittel stellen hier aufgrund ihrer kaum nachweisbaren Wirkstoffkonzentration keine Gefahr für den Verbraucher dar.

Auf welcher Grundlage soll denn ein an Stofflichkeit und deren nachgewiesenen Wirkungen basierendes Arzneimittelgesetz festlegen können, ob ein Homöopathikum verschreibungspflichtig sein soll oder nicht? Mit dem pharmazeutischen Instrumentarium des AMG kann noch nicht einmal die Wirksamkeit der Inhaltsstoffe beschrieben werden, geschweige denn etwaige Nebenwirkungen oder gar Gefahren.

Wenden wir uns nun der allergrößten Paradoxie zu, die dieses Thema bereithält. Für den Einsatz am Menschen frei erhältliche Globuli sind für den Einsatz am lebensmittelliefernden Tier eingeschränkt! Wir erlauben uns hier nur die eine Frage: Muss der schwere Arm des Gesetzes wirklich den Einsatz eben jener Globuli bei der Herstellung von tierischen Nahrungsmitteln einschränken, die sich der Mensch selbst bedenkenlos und jederzeit verabreichen darf?

Es kann auch nicht sein, dass Tieren der Einsatz von artgerechten, homöopathischen Arzneimitteln verweigert wird, die dem Menschen offen stehen. Wir fordern auch an dieser Stelle mehr Verantwortung für die Mitkreatur ein.

In Österreich hat sich eine Arbeitsgruppe „Tierbehandlung“ aus Tierärzten und Experten mit der gesetzlichen Situation befasst. In Gesprächen mit den zuständigen Ministerien konnte eine klare Auslegung vereinbart werden: „Zugelassene und frei erhältliche homöopathische Arzneimittel können vom Tierhalter selbst angewendet werden, dies lässt die Gesetzeslage eindeutig zu“ (*Dr. Johannes Dichtel, Bundesministerium für Gesundheit, zitiert nach „Salzburger Bauer“, Ausgabe 3/2011*). Dabei wurden die bisherigen Gesetze und Verordnungen nicht geändert, eine (sinnvolle) Aufzeichnungspflicht besteht nach wie vor. Diese Regelung ist praxisgerecht. Tierhalter dürfen in Österreich nun auch selbständig, ohne Einschaltung eines Tierarztes, an lebensmittelliefernde Tiere Homöopathika verabreichen. Was in Österreich möglich ist, sollte auch – im Sinne der Tiergesundheit – in Deutschland erreicht werden können.

Wir fordern daher ein Ende der grotesken Einschränkung der Verwendung homöopathischer Arzneimittel für lebensmittelliefernde Tiere, welche zur gleichen Zeit ohne jede Einschränkung für die Anwendung am Menschen erlaubt sind. Wir fordern die uneingeschränkte Freiheit des Einsatzes homöopathischer Arzneimittel für alle Tiere, auch denen, die der Lebensmittelgewinnung dienen, ab einer Potenzierung von D6. Damit würde ein erster, aber wichtiger Schritt getan in Richtung "Gesunde Tiere und gesunde tierische Produkte für den Verbraucher Mensch", auch im Sinne der Nachhaltigkeit.

Januar 2014